

Das deutsche Pflichtteilsrecht

„Das Gut rinnt wie das Blut“.

Dieser Grundsatz des Familienerbrechts ist auch Hintergrund des deutschen Pflichtteilsrechtes. Er besagt: Jemand, der dem Verstorbenen als Kind und/oder Ehegatte - in bestimmten Fällen auch als Eltern - besonders nahe gestanden hat, ist pflichtteilsberechtigt, wenn er nicht Erbe geworden ist (§ 2303 BGB). Setzen sich die Eltern beispielsweise gegenseitig zu Erben ein und die gemeinsamen 2 Kinder zu Schlusserben (Erben des zuletzt versterbenden Elternteils), so entsteht schon nach dem zuerst versterbenden Elternteil ein Pflichtteilsanspruch gegen Vater oder Mutter.

Der Pflichtteilsberechtigte hat Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe der Hälfte des Wertes, den sein gesetzlicher Erbteil hätte. Hat im Beispielsfall der Vater ein Haus im Wert von 200.000,00 € hinterlassen und waren die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet, hätte jedes Kind einen gesetzlichen Erbteil von 1/4. Somit beträgt sein Pflichtteilsrecht 1/8 von 200.000,00 € = 25.000,00 €. Diesen Betrag müsste die Mutter sofort in bar auszahlen, wenn der Pflichtteil verlangt wird.

Nicht pflichtteilsberechtigt sind entferntere Verwandte wie beispielsweise Geschwister, Neffen, Nichten oder Stiefkinder.

Pflichtteilsansprüche verjähren, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren gerichtlich geltend gemacht werden. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem der Berechtigte Kenntnis von seiner Enterbung erlangt, also in der Regel nach der Testamentseröffnung.

In besonderen Fällen können Pflichtteilsrechte beschränkt oder entzogen werden, so z. B. wenn ein Kind zur Verschwendung neigt oder so überschuldet ist, dass später vom Erbe nichts übrig bleibt. Hier hilft dann meist die Einsetzung eines

Testamentsvollstreckers kombiniert mit der Gestaltung der Vor- und Nacherbschaft.

Zu erwähnen wären noch die Möglichkeiten des Pflichtteilsverzichtsvertrages, der notariell beurkundet werden muss oder die Übertragung von Vermögen noch zu Lebzeiten zur Vermeidung und/oder Minderung von Pflichtteilsansprüchen. Dazu aber mehr beim nächsten Mal.

Peter Frommhold
- Rechtsanwalt und Notar -
Drubbel 17/18
48143 Münster
mail@kanzlei-frommhold.de
www.kanzlei-frommhold.de